

Meldevorschriften im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland Änderungen 2013

Allgemeines

2013 wurden das AWG und die AWV vollständig neu veröffentlicht.

Die §§ haben dann durchweg neue Nummern, viele Texte sind aber nur redaktionell geändert.

Die Begriffe wie Gebietsansässiger und Gebietsfremder sollen ersetzt werden durch „**Inländer**“ und „**Ausländer**“ im Sinne des AGW. *Dann sind folglich Ausländer, die in Deutschland ansässig sind, Inländer und Deutsche, die im Ausland ansässig sind, Ausländer.*

Die Begriffe Wirtschaftsgebiet/fremdes Wirtschaftsgebiet entfallen! In AWG und AWV werden künftig die Begriffe Inland und Ausland verwendet. Das AWG enthält zu Inland oder Ausland aber keine ausdrücklichen Begriffsbestimmungen mehr. Inland ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 63 AWV-Neufassung).

Zu den Änderungen der Begriffe im Warenverkehr siehe unten (> Warenverkehr)

Des Weiteren wurde bereits per Januar 2013 das Länderverzeichnis mit den darin enthaltenen Währungs-codes (numerische und ISO-Codes) aktualisiert.

Wichtige Änderungen im Meldewesen

- Ab Meldemonat September 2013 sind die Meldungen stets elektronisch zu erstatten. In der Spalte für den Ländercode wird nunmehr statt des bisherigen numerischen Codes der ISO alpha-Code verwendet (ist im Programm AMS hinterlegt, für Sie ansonsten dem Länderverzeichnis der Bundesbank im Internet zu entnehmen – dieses wird meist im Januar aktualisiert - .
- Das Bußgeld für Meldeverstöße kann max. 30 Tsd € betragen. Die Verjährung bleibt bei 3 Jahren.

Wegen der Änderungen der §§ und der neuen Begriffe wurden alle Vordrucke, Erläuterungen und Merkblätter überarbeitet. Hinsichtlich der Meldeanforderungen an die

Zahlungsmeldungen ergeben sich neben eher redaktionellen Änderungen in den Vordrucken wichtige Änderungen bei den Kennzahlen.

Die Änderungen finden Sie auch auf der Homepage der Bundesbank:

www.bundesbank.de (Startseite unten mittig) ⇒ Service/Meldewesen ⇒ Außenwirtschaft

Jährliche Bestandsmeldung K3/K 4

Hier wurden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Nichtbankenmeldung Z5 bis Z 5b

Meldespalten Geldmarktpapiere entfallen (Geldmarktpapiere sind dann nicht mehr in Z 5/5a1 zu melden).

Z 5a Blatt 1 und 2 (Bestandsmeldungen Forderungen und Verbindlichkeiten) werden inhaltlich tiefer untergliedert:

Es wird statt auf verbundene Unternehmen nun abgestellt auf Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Firmen, an denen Sie direkt oder mittelbar beteiligt sind, Ford./Verb gegenüber ausländischen an Ihnen beteiligten Unternehmen und Ford./Verb. zwischen (sinngemäß) „Schwestern“.

Außerdem wird künftig je Land nach allen Währungen aufgeteilt (bisherige Unterscheidung war € und übrige Währungen).

Ferner wird die jährliche Meldung Z 5b dann quartalsweise abzugeben sein. Z 5b betrifft aber nur große Unternehmen u. a. Nichtbanken bei Überschreiten von 500 Mio € meldepflichtigen Finanzbeziehungen aktiv oder passiv.

Zahlungsmeldungen

- Z 1 (Meldung Auslandszahlungsauftrag) wird ab 4. November entfallen zu Gunsten Z 4.
- Ebenso entfällt die Meldung mit dem Vordruck „Abwicklungsschein“ für abgabebegünstigte Lieferungen an Nato-Streitkräfte im Inland zu Gunsten von Z 4.
- Z 4 hat aus erfassungstechnischen Gründen 3 neue Spalten erhalten: Eine Spalte für die Kapitelnummer des Warenverzeichnisses bei Transithandelszahlungen und für Zahlungen aus bestimmten Direktinvestitionen je eine Spalte für die Stückzahl und die ISIN (*betrifft in Aktien verbrieft Wertpapiere, wenn es sich um Direktinvestitionen handelt = Anteile ab 10% am Emittenten*).

Die neuen Spalten erscheinen beider Anwendung AMS jedoch nur. Wenn sie für Zahlungen aus Direktinvestitionen oder Transithandel extra aufgerufen werden. Ansonsten hat sich Z 4 nicht geändert.

Die Änderungen des Leistungsverzeichnisses

Im neuen Leistungsverzeichnis ist die bisherige Gliederung völlig überarbeitet worden. Viele Kennzahlen werden zudem tiefer unterteilt.

Vergleichen Sie dazu das Überleitungsverzeichnis der Bundesbank im Internet (typisch ist z. B. die Änderung bei KZ 514). Die Kennzahlen 600 ff. stehen jetzt im Leistungsverzeichnis im Abschnitt Warenverkehr.

Wichtige Änderungen hat die Bundesbank erstmals auch jeweils im Kopf der im August neu im Internet veröffentlichten Merkblätter hervorgehoben!

1. Dienstleistungen und Übertragungen

- Viele Leistungen werden nun tiefergehend unterschieden.
- Hinzu kommen wichtige sachliche Änderungen z. B. bei Bauleistungen und im Bereich Montage von maschinellen Anlagen und bei Lohnveredelungen.
- Die Kennzahlen für Zuschüsse und Regiekosten sind entfallen. Die Zahlungen sind nun anders zuzuordnen (> Überleitungsverzeichnis)

2. Warenverkehr

- **Einfuhren** und **Ausfuhren** von Waren/Gütern beziehen sich nun auf grenzüberschreitende Lieferungen aus Drittländern nach Deutschland bzw. von Deutschland in Drittländer, Lieferungen aus EU-Mitgliedsländern nach Deutschland bzw. von Deutschland in EU-Mitgliedsländer heißen nunmehr **Verbringungen**.

- Der Begriff **Transithandel** ist nun neu im § 2 AWG definiert. Er betrifft Geschäfte mit Waren, die sich im Ausland befinden und Ausländern gehören. Die Waren werden von Inländern erworben und dann an Ausländer weiter verkauft, ohne ins Inland eingeführt oder in Inland verbracht zu werden (durchgehandelte Geschäfte und Lagergeschäfte). Auch hier ergeben sich wichtige Änderungen bei den Kennzahlen.

- Lohnveredelung (heißt künftig **Lohnfertigung**)

Entnahmen nach Lohnveredelung/Lohnfertigung sind nicht mehr unter 598 sondern unter 997 zu melden. Kosten für passive Lohnfertigung und Erlöse für aktive Lohnfertigung sind neuerdings (wieder) meldepflichtig KZ 567 – *siehe im Leistungsverzeichnis unter Dienstleistungen* -.

- Es gibt neue Kennzahlen im **Energiehandel**

2. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

Hier sind die Änderungen überschaubar und betreffen nur einige Kennzahlen.

Hervorzuheben sind die Kreditaufnahmen im Ausland:



INTERNATIONALES FACHINSTITUT FÜR
STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT e.V.

Neu ist bei Kreditaufnahmen im Ausland die Unterscheidung der Unternehmen nach finanziellen Unternehmen und übrigen Unternehmen/Privatpersonen.

Was sind finanzielle Unternehmen? Z. B. Kreditinstitute, die nicht MFIs sind, Versicherungen und Pensionskassen, Factoringgesellschaften usw. beruhend auf der Kundensystematik der Bundesbank Seite 562. unter nachfolgendem Link:

www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Sonderveroeffentlichungen/Statso_1/statso_1_13_kundensystematik.pdf) Deutsche Bundesbank Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz Juli 2012 100

Wichtige Neuerungen vor 2013:

Leistungskatalog *)

Auf Wunsch der Meldepflichtigen kann durch die Bundesbank ein spezieller „Leistungskatalog“ erstellt werden, in dem für die im Geschäftsablauf des Meldepflichtigen vorkommenden üblichen meldepflichtigen Transaktionen die genaue Zuordnung zu den Kennzahlen (mit Textvorschlägen für den Zahlungszweck) festgelegt ist.

Meldezeitpunkt *)

Es kann ggf. im Rahmen einer Ausnahmeregelung durch die Bundesbank zugelassen werden, dass statt bei Zahlung schon bei Einbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten gemeldet wird.

*) vgl. Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis unter „Allgemeine Hinweise“

Georg van den Bos
für IFS e.V.

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.